

Wie erreiche ich die Stiftung?

Postanschrift: Stiftung Rheinland-Pfalz
für Opferschutz
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-4881

E-Mail: Stiftung.Opferschutz@jm.rlp.de

Internet: www.stiftung-opferschutz.rlp.de

Hier sind Antragsvordrucke
erhältlich und die Zuwendungs-
richtlinien einsehbar.

Spendenkonto: BW-Bank
IBAN DE33 6005 0101 7401 0299 13
BIC SOLADEST600



Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Vorstand: Dr. Stephan Gutzler
(Vorsitzender)
Dr. Sabine Wabnitz
(stellvertretende Vorsitzende)
Jan Hornberger
(stellvertretender Vorsitzender)

Kuratorium: Herbert Mertin
Minister der Justiz
(Vorsitzender)
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Druck: Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122
65582 Diez

Stand: Mai 2024



Vorwort

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, sieht sich mit körperlichen und seelischen, oftmals aber auch mit wirtschaftlichen Folgen konfrontiert. Dabei können Betroffene in eine finanzielle Notlage geraten, die ohne fremde Hilfe nicht bewältigt werden kann. Auch die bestehenden gesetzlichen Hilfsangebote decken nicht alle Fälle ab, in denen eine Unterstützung geboten ist.



Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat aus diesem Grunde im Jahr 2002 die „Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz“ ins Leben gerufen. Die Stiftung kann Betroffenen durch ergänzende finanzielle Zuwendungen helfen, wenn erlittene Schäden von dem Täter oder auf andere Weise nicht ausgeglichen werden.

Auch Hinterbliebene eines Opfers können Hilfen beanspruchen. Außerdem kann die Stiftung auch gemeinnützige Organisationen finanziell fördern, die sich für die Betreuung von Opfern einer Straftat engagieren. In enger Kooperation mit bewährten Einrichtungen unterstützt die Stiftung dabei die verdienstvolle Mitarbeit der überwiegend ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Die schnelle und unbürokratische Arbeit der Stiftung verbessert die Fürsorge für Opfer von Straftaten in Rheinland-Pfalz und ist daher ein wichtiger Baustein für effektiven und praktizierten Opferschutz.

Ihr



Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Wann kann ich den Antrag stellen?

Auf Antrag kann die Stiftung eine Zuwendung gewähren, wenn

- die Antragstellerin oder der Antragsteller in Rheinland-Pfalz wohnt oder wenn die Straftat in Rheinland-Pfalz begangen worden ist,
- der Zeitpunkt der Straftat nach dem 14. Januar 2002 liegt und
- wenn weder eigenes Vermögen einsetzbar noch vorhanden ist und Ersatzansprüche gegen Dritte nicht durchgesetzt werden können.

Die Zuwendung kann auch den Hinterbliebenen eines Opfers gewährt werden.

Der Höchstbetrag einer Zuwendung liegt bei 5.000,- Euro; Ersatz für Schmerzensgeld wird durch die Stiftung nicht geleistet.

Wie hat die Stiftung geholfen?

In einem Ort in der Eifel zündet der Ehemann und Vater das Haus der Familie an. Das Haus mitsamt dem Hausrat brennt ab. Die Brandversicherung zahlt in diesem Fall nicht. Mit einer Zuwendung von 5.000,- Euro konnte die Stiftung einen Beitrag zur Linderung der erheblichen Notlage der Antragstellerin und ihrer Kinder leisten.

Ein älteres Wirtsehepaar wird Opfer eines Raubüberfalls. Die unbekanntenen Täter dringen in die Gaststätte ein, verletzen das Ehepaar und entwenden Gegenstände von erheblichem Wert. Auf Antrag der Op-

fer konnte die Stiftung eine finanzielle Soforthilfe in Höhe von 3.000,- Euro zuwenden.

Eine 45-jährige Frau wird von ihrem Ehemann schwer misshandelt, verliert ihre Wohnung und ihre Arbeit. Mit 2.000,- Euro half ihr die Stiftung um eine neue Wohnung mit dem Nötigsten einzurichten und die Kautionsstellen zu können.

Einer türkischen Mitbürgerin werden aus der Wohnung Bargeld und Schulbuchgutscheine gestohlen. Als Soforthilfe gewährte ihr die Stiftung eine Zuwendung von 300,- Euro zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und ihre beiden Kinder.

Ein fünffacher Familienvater wird nach einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Knüttel am Kopf schwer verletzt. Wegen der erlittenen schwerwiegenden Beeinträchtigungen seiner Sehfähigkeit verliert der Antragsteller seine Arbeitsstelle und gerät mit seiner Familie in erhebliche finanzielle Probleme. Der Täter ist zahlungsunfähig. Bis zur Klärung der Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz hat die Stiftung ein Überbrückungsdarlehen in Höhe von 3.000,- Euro gewährt.

Nach einer Vergewaltigung flüchtet eine junge Frau mit ihren Kindern in das Frauenhaus. Die ehemalige Vermieterin besteht auf der Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Antragstellerin ist finanziell nicht in der Lage, ihre Unterkunft im Frauenhaus und die offene Miete zu bezahlen. Die Stiftung übernahm die Mietkosten in Höhe von 1.074,- Euro.